

Richtlinien für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (kurz: TAWEG)

Begriffsbestimmung

Eine Ordnungswidrigkeit ist eine rechtswidrige und verwerfbare Handlung, die den Tatbestand eines Gesetzes (förmliches Gesetz oder einer aufgrund einer solchen erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung) verwirklicht, das die Ahndung mit einem Verwarngeld oder einer Geldbuße zuläßt (§1 Abs. 1 OWiG, vergl. jedoch auch §1 Abs. 2 OWiG).

Diese Richtlinie regelt die Anwendung des §20 der Entwässerungssatzung und des §23 der Wasserbenutzungssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Anwendung des Kataloges

Der Bußgeldkatalog ist als Richtlinie für den Zweckverband TAWEG bei Ordnungswidrigkeiten aus den Sachbereichen anzuwenden.

Die in dem Katalog genannten Regel- und Rahmensätze für die Bemessung der Geldbuße haben allerdings nur die Bedeutung einer Richtlinie. Soweit Zuwiderhandlungen nicht vom Katalog erfaßt werden, soll im Regelfall von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze ausgegangen werden. Die im Katalog ausgewiesenen Geldbußen sind Regelsätze für vorsätzliche Zuwiderhandlungen.

Soweit fahrlässiges Handeln mit Bußgeld bedroht ist, soll im Regelfall von der Hälfte der Regel- und Rahmensätze ausgegangen werden.

Die Regel- und Rahmensätze können nach den Grundsätzen des §17 Abs. 3 OWiG je nach den Umständen des Einzelfalles erhöht oder ermäßigt werden.

Erhöhung

Eine Erhöhung kommt nach Maßgabe der hierzu ergangenen Rechtsprechung insbesondere in Betracht, wenn

- a) das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich groß ist,
- b) der Täter
 - ba) sich uneinsichtig zeigt und darauf geschlossen werden kann, daß der Betroffene sich von einer niedrigeren Geldbuße nicht hinreichend beeindruckt läßt,
 - bb) bereits einmal wegen einer gleichartigen Ordnungswidrigkeit innerhalb der letzten 3 Jahre mit einer Geldbuße belegt oder förmlich (schriftlich) verwarnet worden ist,
 - bc) die Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufes oder eines Gewerbes begeht,
 - bd) eine fortgesetzte Handlung begeht,
 - be) vorwerfbar einen rechtswidrigen Zustand für einen gewissen Zeitraum herbeigeführt hat.

Ermäßigung

Eine Ermäßigung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn

- a) das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung nach den Umständen des Falles ungewöhnlich klein ist,
- b) der Vorwurf der den Täter trifft, aus besonderen Gründen des Einzelfalles geringer als für durchschnittliches vorwerfliches Handeln erscheint,
- c) der Täter Einsicht zeigt, so daß Wiederholungen nicht zu befürchten sind,
- d) die empfohlene Geldbuße zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung führt.

Besondere persönliche Merkmale und Verletzung der Aufsichtspflicht

Handelt jemand für einen anderen (als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organes, als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft, als gesetzlicher Vertreter oder als Beauftragter in einem Betrieb), sind die besonderen Bestimmungen des §9 OWiG zu beachten.

Gegen juristische Personen und Personenvereinigungen kann unter den Voraussetzungen des §30 OWiG eine Geldbuße festgesetzt werden. Wegen Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen durch den Inhaber oder ihm gleichstehende Personen wird auf §130 OWiG hingewiesen.

Verfahren

Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann die Verwaltungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarngeld von 2,50 bis 37.50 € erheben (§56 OWiG). Sie soll eine solche Verwarnung erteilen, wenn eine Verwarnung ohne Verwarngeld unzureichend ist.

In allen übrigen Fällen wird die Ordnungswidrigkeit durch einen Bußgeldbescheid geahndet.

Eine Ordnungswidrigkeit ist auch mit einem Bußgeldbescheid zu ahnden, wenn der Betroffene nach Ausspruch eines Verwarngeldes nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist zahlt (§56 Abs. 2 OWiG)

Gegen einen Bußgeldbescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung seitens des Betroffenen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsbehörde Einspruch erhoben werden (§67 OWiG).

Ein unzulässiger Einspruch wird von der Verwaltungsbehörde durch Bescheid verworfen. Bei dessen Zustellung ist über den Rechtsbehelf des Antrages auf gerichtliche Entscheidung zu belehren (§§50 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §96 Abs. 1 Satz 2 OWiG) §92 OWiG.

Zu Form und Frist des Einspruchs vgl. §67 Abs. 1 OWiG.

Ist der Einspruch zulässig und begründet, nimmt die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid zurück. Zur Prüfung der Begründetheit kann die Verwaltungsbehörde in einem Zwischenverfahren neue Sachermittlungen anordnen oder selbst vornehmen (§69 Abs. 2 OWiG).

Erhält die Verwaltungsbehörde den Bußgeldbescheid aufrecht, so übersendet sie die Akten der Staatsanwaltschaft (§69 Abs. 3 OWiG) und bittet, auf ihre Beteiligung nach §76 Abs. 1 OWiG hinzuwirken, wenn sie beabsichtigt, in der Hauptverhandlung die Gesichtspunkte vorzubringen, die von ihrem Standpunkt für die Entscheidung von Bedeutung sind. Hält die Verwaltungsbehörde die Teilnahme der Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung für notwendig, so regt sie diese an.

Zum Aufbau des Bußgeldkataloges

In Spalte 1 sind fortlaufende Nummern für die einzelnen Tatbestände erhalten, die sich aus der Gliederung ergeben.

Spalte 2 bildet das Kernstück des Bußgeldkataloges mit der Aufzählung der verschiedenen Tatbestände. Die aufgenommenen Zuwiderhandlungen sind nach Gesetzen und Rechtsverordnungen gegliedert und weiter in Gruppen unterteilt.

Spalte 3 enthält die Regel- und Rahmensätze für die Geldbuße.

Sollten die Regelungen dieser Richtlinie nicht ausreichend sein, so sind die „Richtlinien für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes des Thüringer Ministeriums für Umwelt und Landesplanung“ (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 50/1993) weiterführend anzuwenden.

lfd. Nr.	Zu widerhandlungen	Geldbuße in EURO
1.	Verstoß gegen die Bestimmungen des §15 EWS zu Einleitungsverboten sowie Betreiben der Grundstücks-entwässerungsanlagen ohne ausreichende Vorbehandlung nach §9 EWS	
1.1.	Einleiten von Mineralöl, Unkrautvernichtungs- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln	
1.1.1.	bis zu 1 Liter	100 - 1.500
1.1.2.	bis zu 5 Liter	250 - 5.000
1.1.3.	mehr als 5 Liter	500 - 25.000
1.2.	Einleiten sonstiger wassergefährdender Flüssigkeiten	
1.2.1.	in unbedeutenden Mengen	25 – 100
1.2.2.	in bedeutenden Mengen	1.000 - 25.000

1.3.	Einleiten von Abwasser in Regenwasserkanälen bzw. Regenwasser in Abwasserkanäle	
1.3.1.	Einleiten von Abwasser in Regenwasserkanälen	50 – 500
1.3.2.	Einleiten von Niederschlagswasser aus Hof- und Verkehrsflächen in Abwasserkanäle	50 – 500
1.4.	Einleiten von Jauche, Gülle oder Silosaft	
1.4.1.	einmalig	150 - 2.500
1.4.2.	über eine längere Zeit	500 – 5.000
1.5.	Sonstiges Einleiten von Abwasser	
1.5.1.	gewerbliches Abwasser	500 – 5.000
1.5.2.	mit Giftstoffen	2.500 – 50.000
1.5.3.	häusliches Abwasser nach unzureichender Vorklärung	50 - 1.000
1.5.4.	Krafffahrzeugwaschwasser	100 – 500
2.	Verstöße gem. §§ 10, 11 und 12 EWS, bezüglich Grundstücksentwässerungsanlagen sowie zum Anschluß- und Benutzungszwang nach §5 EWS und der Nachweispflicht nach §17 EWS	
2.1.	Grenzwerte über Menge und Beschaffenheit nicht beachtet	100 –10.000
2.2.	Anzeigespflicht nicht beachtet	25 – 150
2.3.	Auflagen über Bauausführung nicht beachtet	25 – 5.000
2.4.	Angeordnete Messung nicht durchgeführt	250 - 2.500
2.5.	Betriebsanweisung nicht gefertigt	100 - 500
2.6.	Betriebstagebuch nicht geführt	150 - 1.000
2.7.	Auflagen über Betrieb und Unterhaltung der Anlagen nicht beachtet	150 - 2.500
2.8.	Auflagen zum Anschluß- und Benutzungszwang nicht erfüllt	500 - 5.000
3.	Verstöße gem. §22 WBS	
3.1.	Nichtbefolgen des Anschlußzwanges	25 - 150
3.2.	Nichtbefolgen des Benutzungszwanges	25 - 150
3.3.	Nichtbefolgen der Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht	25 - 150
3.4.	Auflagen über Betrieb und Unterhaltung der Kundenanlage nicht beachtet	25 - 500
3.5.	Auflagen über Bauausführung nicht beachtet	25 - 500
3.6.	Verstoß gegen angeordnete Verbrauchseinschränkung	25
3.7.	Überleitung von Wasser auf fremde Grundstücke ohne Zustimmung	25